

PE 642

Dir. FB 11/100 26/103,80  
LAPI  
W. Inf.  
Zurückgabe a. TD AF

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium für Verkehrswesen  
Der Minister

A n w e i s u n g

über die Gewährleistung der technischen Flugsicherheit im  
Luftfahrtunternehmen INTERFLUG

---

Zur Gewährleistung der technischen Flugsicherheit beim Betreiben von Luftfahrtgerät und Bodenanlagen sowie deren Instandhaltung und Lagerung wird folgendes angewiesen:

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für das Luftfahrtunternehmen INTERFLUG und für die Staatliche Luftfahrtinspektion soweit für letztere Aufgaben und Befugnisse festgelegt sind.

2. Begriffsbestimmung

Die Gewährleistung der technischen Flugsicherheit im Sinne dieser Anweisung ist die Gewährleistung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät und Luftfahrtwerkstoffen (im folgenden Luftfahrtgerät) sowie die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von funk- und lichttechnischen Flugsicherungsbodenanlagen sowie der unmittelbar zur technischen Abfertigung von Luftfahrzeugen eingesetzten Bodengeräte (im folgenden Bodenanlagen).

3. Aufgaben der Betriebe des Luftfahrtunternehmens

- 3.1. Die Direktoren der Betriebe sind verantwortlich für die Gewährleistung und den Nachweis der Luft- bzw. Funktionstüchtigkeit der in ihrem Verantwortungsbereich betriebenen, instandgehaltenen und gelagerten Luftfahrtgeräte und Bodenanlagen auf hohem Sicherheitsniveau entsprechend den Lufttüchtigkeitsbestimmungen und anderen Rechtsvorschriften, sowie den Weisungen des Ministers für Verkehrswesen und den dazu vom Stellvertreter des Ministers und Generaldirektor der INTERFLUG und vom Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion getroffenen Festlegungen.
- 3.2. Von den Direktoren der Betriebe sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Parteileitungen und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen alle politisch-ideologischen, personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erziehung der Mitarbeiter zur Durchführung von Qualitätsarbeit zu schaffen.

4. Betriebliches Qualitätssicherungssystem

- 4.1. Zur Gewährleistung der technischen Flugsicherheit haben die Betriebe des Luftfahrtunternehmens INTERFLUG in Anlehnung an die TGL 29513 ein stabiles betriebliches Qualitätssicherungssystem aufzubauen und weiterzuentwickeln.

- 4.2. Die für die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erforderliche Aufgabenabgrenzung zwischen den beteiligten Betrieben ist in den Leitungsdokumenten des Luftverkehrsunternehmens zu regeln.
- 4.3. Das betriebliche Qualitätssicherungssystem ist so aufzubauen, daß es bei der technischen Vorbereitung der Luftfahrzeuge zur Flugdurchführung, bei der Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Luftfahrtgerät und Bodengeräten sowie deren Lagerung wirksam ist.
5. Kontrolle der Gewährleistung der technischen Flugsicherheit
  - 5.1. Zur ständigen Einflußnahme auf die Erhöhung der technischen Flugsicherheit sowie Kontrolle der Durchsetzung der damit im Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen muß in den Betrieben, die Luftfahrzeuge betreiben oder Flugsicherungsdienste leisten, eine Technische Prüfung vorhanden sein.
  - 5.2. Die Technische Prüfung ist innerhalb eines Betriebes eine eigenständige Struktureinheit. Der Umfang und die Aufgabenstellung der Technischen Prüfung ist im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion festzulegen.
  - 5.3. Die Technische Prüfung ist bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit und Stellung im Betrieb dem Leiter der für die Instandhaltung von Luftfahrtgerät bzw. Bodenanlagen zuständigen Struktureinheit unterstellt. Eine anderweitige Unterstellung bedarf der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Luftfahrtinspektion.
  - 5.4. Zur Durchsetzung von Aufgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung der technischen Flugsicherheit ist der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion befugt, dem Leiter der Technischen Prüfung unmittelbar Weisungen zu erteilen.
  - 5.5. Der Leiter der Technischen Prüfung ist berechtigt, sich in Fragen der technischen Flugsicherheit direkt an den Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion zu wenden.
  - 5.6. Der kademäßige Einsatz der Leiter der Technischen Prüfung in den Betrieben und notwendige Veränderungen, die Festlegung der Befugnisse und Pflichten im Funktionsplan, Beantragung von staatlichen Auszeichnungen sowie erforderliche Disziplinarmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion vorzubereiten bzw. durchzuführen.
6. Schlußbestimmungen
  - 6.1. Die Kontrolle über die Wirksamkeit und Durchsetzung dieser Anweisung obliegt dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

- 6.2. Der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion ist berechtigt, die genannten Aufgaben auf die zuständigen Fachabteilungsleiter zu übertragen.
- 6.3. Die Rechte und Pflichten der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen gemäß der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 22. März 1972, der 2. Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 29. März 1979 und der 5. Durchführungsbestimmung sowie der Rahmenarbeitsordnung der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen vom 10.9.1975 werden durch diese Anweisung nicht berührt.

7. Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt am 01. April 1980 in Kraft.

Berlin, den 15. Jan. 1980

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a smaller, less distinct mark.

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ministerium für Verkehrswesen  
Stellvertreter des Ministers

Anweisung Nr. 01 / 1980

---

Verantwortung für die Gewährleistung der technischen Flugsicherheit  
und Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Technischen Prüfung

---

Auf Grundlage der Anweisung des Ministers für Verkehrswesen vom  
15.1.1980 über die Gewährleistung der technischen Flugsicherheit  
im Luftfahrtunternehmen INTERFLUG

weise ich an:

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Betriebe und andere Struktureinheiten des Luftfahrtunternehmens INTERFLUG, die Luftfahrtgerät oder Bodenanlagen betreiben, instandhalten oder lagern.

2. Verantwortung der Betriebe

- 2.1. Die Direktoren der Betriebe sind verantwortlich für die konsequente Durchsetzung der o. a. Anweisung des Ministers für Verkehrswesen sowie der vorliegenden Anweisung.
- 2.2. Die Direktoren der Betriebe können die Aufgaben und Befugnisse zur Gewährleistung der technischen Flugsicherheit auf den Leiter ihrer entsprechenden Struktureinheit übertragen, was sie jedoch nicht von ihrer Gesamtverantwortung entbindet.
- 2.3. Direktoren von Betrieben ohne eine Struktureinheit Technische Prüfung haben zu sichern, daß die Kontrolle der Gewährleistung der technischen Flugsicherheit durch die Technische Prüfung anderer Betriebe oder durch eigene Mitarbeiter wahrgenommen wird. Diese Mitarbeiter sind der Staatlichen Luftfahrtinspektion (im folgenden Luftfahrtinspektion) zu benennen.
- 2.4. Die Direktoren der Betriebe sind verantwortlich für die Behandlung der Qualitätsanalyse auf der jährlich durchzuführenden Sicherheitskonferenz, sowie in deren Auswertung für die Festlegung von Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der technischen Flugsicherheit.
- 2.5. Die Leiter der für die Gewährleistung der technischen Flugsicherheit zuständigen Struktureinheit sind im Rahmen dieser Anweisung unter anderem für die Wahrnehmung folgender Aufgaben verantwortlich:

- 2.5.1. Aufbau und Weiterentwicklung eines stabilen betrieblichen Qualitätssicherungssystems, welches eine ständige Einflußnahme auf die Erhöhung der technischen Flugsicherheit garantiert.
- 2.5.2. Inkraftsetzung der betrieblichen Aufgabenstellung der Technischen Prüfung.
- 2.5.3. Inkraftsetzung folgender technischer Dokumentation und Vorschriften:
  - 2.5.3.1. Technische Beschreibungen und Bedienanleitungen
  - 2.5.3.2. Instandhaltungs- und Prüfvorschriften auf Grundlage des von der Luftfahrtinspektion bestätigten Instandhaltungssystems
  - 2.5.3.3. Einsatzfristen von Luftfahrtgerät bzw. Bodenanlagen, die mit den vom Herstellerstaat herausgegebenen identisch sind oder sie unterschreiten sowie Ausnahmeregelungen hierzu.
  - 2.5.3.4. Änderungen an Luftfahrtgerät oder Bodenanlagen auf der Grundlage von Bulletins des Herstellers
  - 2.5.3.5. Betriebliche Änderungen oder instandhaltungsbedingte Bauabweichungen sofern Verwendungszweck, Leistung und Zuverlässigkeit des Luftfahrtgeräts bzw. der Bodenanlage nicht beeinträchtigt werden.
  - 2.5.3.6. Weitere für das Betreiben, die Instandhaltung oder Lagerung von Luftfahrtgerät bzw. Bodenanlagen erforderliche technische und technologische Unterlagen.
- 2.5.4. Beantragung der Eintragungs- und Zulassungsscheine für Luftfahrzeuge bei der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt
- 2.5.5. Antragstellung bei der Luftfahrtinspektion auf:
  - 2.5.5.1. Genehmigung neuer oder überarbeiteter Instandhaltungssysteme
  - 2.5.5.2. Genehmigung zu Abweichungen von Lufttüchtigkeitsvorschriften
  - 2.5.5.3. Durchführung von Typ-, Freigabe- und Abnahmeprüfungen an Luftfahrtgerät und Bodenanlagen
  - 2.5.5.4. Ausstellung der Lufttüchtigkeitsbescheinigungen für Luftfahrzeuge
  - 2.5.5.5. Ausstellung der Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben funktechnischen Flugsicherungsbodenanlagen

- 2.5.5.6. Erteilung staatlicher Erlaubnisse für Techniker für Instandhaltung von Luftfahrtgerät
- 2.5.5.7. Genehmigung von Einsatz- und Instandhaltungsfristen von Luftfahrtgerät bzw. Bodenanlagen, die die Festlegungen des Herstellerstaates überschreiten sowie diesbezüglichen Ausnahmeregelungen.
- 2.5.5.8. Genehmigung betrieblicher Änderungen und instandhaltungsbedingter Bauabweichungen, die Verwendungszweck, Leistung und Zuverlässigkeit des Luftfahrtgeräts bzw. der Bodenanlage beeinträchtigen können.
- 2.5.5.9. Zustimmung zum Betreiben und Festlegung von Einsatzbeschränkungen bei erheblichen Beeinträchtigungen der Luft- bzw. Funktionstüchtigkeit von Luftfahrtgerät oder Bodenanlagen.
  
- 2.5.6. Antragstellung beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Ausstellung der Genehmigungsurkunden für Luftfunkstellen
- 2.5.7. Führung der Halterakten von Luftfahrzeugen und Bodenanlagen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen.
- 2.5.8. Überprüfung der Flugbetriebsdokumentation hinsichtlich des technischen Inhaltes und der Einhaltung der vom Hersteller festgelegten Einsatzbeschränkungen oder der von der Luftfahrtinspektion genehmigten Abweichungen davon.
- 2.5.9. Bestimmung der Leermasse und des Leerschwerpunktes von Luftfahrzeugen
- 2.5.10. Führung des Nachweises über den Änderungsstand der Luftfahrzeuge

### 3. Betriebliches Qualitätssicherungssystem

- 3.1. Das Qualitätssicherungssystem in den Struktureinheiten der Betriebe, die für die Vorbereitung und Durchführung der Instandhaltung von Luftfahrtgerät und Bodenanlagen verantwortlich sind, ist die Gesamtheit aller durchgängig vom Wareneingang bis zum technischen Betrieb aufeinander abgestimmter, komplex wirkender politisch-ideologischer, personeller, materieller, organisatorischer und technischer Maßnahmen, die geeignet sind, die technische Flugsicherheit zu gewährleisten.

- 3.2. Im betrieblichen Qualitätssicherungssystem ist die Aufgabenabgrenzung zwischen den Struktureinheiten, die Einfluß auf die technische Flugsicherheit nehmen und die Verantwortung der Mitarbeiter für die Gewährleistung der technischen Flugsicherheit festzulegen.
- 3.3. Zur Analyse der beim Betreiben und im Prozeß der Instandhaltung von Luftfahrtgerät und Bodenanlagen aufgetretenen technischen Mängel und Qualitätsverstöße sind Defekten- und Fehlerstatistiken zu führen.
- 3.4. Zur Auswertung von Vorkommnissen und zur Verhinderung analoger Vorkommnisse, die zur Minderung der Luft- bzw. Funktionstüchtigkeit geführt haben oder führen können sind mindestens vierteljährlich, im Bedarfsfall sofort, Qualitätsberatungen durchzuführen.
- 3.5. In Auswertung von Analysen über Defekte, Qualitätsberichten und -informationen sind Maßnahmen zur Verhütung von Mängeln und Vorkommnissen an bzw. mit Luftfahrtgerät oder Bodenanlagen festzulegen.
- 3.6. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Standard über das Qualitätssicherungssystem, der sinngemäß anzuwenden ist.

#### 4. Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Technischen Prüfung

##### 4.1. Stellung der Technischen Prüfung

- 4.1.1. Die Technische Prüfung ist das Kontrollorgan des Betriebes für alle Aufgaben der Qualitätsbeurteilung beim Betreiben, bei der Vorbereitung und Durchführung der Instandhaltung und der Lagerung von Luftfahrtgerät bzw. Bodenanlagen sowie zur Kontrolle der Realisierung von Maßnahmen zur Gewährleistung der technischen Flugsicherheit.
- 4.1.2. Die Technische Prüfung ist gegenüber den Struktureinheiten, in denen sie Kontrollaufgaben wahrnimmt, kontrollbefugt.
- 4.1.3. Alle Struktureinheiten sind verpflichtet, der Technischen Prüfung die zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigten Daten und Informationen zuzustellen.
- 4.1.4. Die Mitarbeiter der Technischen Prüfung dürfen nicht mit Aufgaben betraut werden, die außerhalb der in dieser Anweisung enthaltenen Rahmenaufgaben liegen. Ausnahmen sind mit dem Leiter der Technischen Prüfung abzustimmen.
- 4.1.5. Der Leiter der Technischen Prüfung wird während seiner Abwesenheit durch einen Mitarbeiter der Technischen Prüfung vertreten, der dem Leiter der Luftfahrtinspektion zu benennen ist.

## 4.2. Aufgaben der Technischen Prüfung

- 4.2.1. Kontrolle der Durchsetzung von Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der technischen Flugsicherheit.
- 4.2.2. Mitwirkung an der Entwicklung und Kontrolle der Wirksamkeit des betrieblichen Qualitätssicherungssystems und Einflußnahme auf dessen ständige Weiterentwicklung.
- 4.2.3. Prüfung der in den Punkten 2.5.3., 2.5.4. und 2.5.5. eingeleiteten Maßnahmen und erarbeiteten Dokumentation auf Einhaltung der qualitätssichernden Normative und Erteilung der Zustimmung.
- 4.2.4. Kontrolle und Bestätigung des Fortbestandes oder der Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät und der Funktionstüchtigkeit von Bodenanlagen während und nach der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen.
- 4.2.5. Durchführung von planmäßigen und außerplanmäßigen Kontrollen an Luftfahrtgerät und Bodenanlagen zur Ermittlung des Qualitätsniveaus durchgeführter Instandhaltungsmaßnahmen.
- 4.2.6. Kontrolle der Bearbeitung der Bulletins des Herstellers auf Festlegung der Termine für ihre Durchführung und Forderung auf baldmöglichste Durchführung von Bulletins, die entscheidenden Einfluß auf die Erhöhung der technischen Flugsicherheit besitzen.
- 4.2.7. Ausarbeitung und Herausgabe prüftechnischer Dokumentation sowie Führung der Prüfsakten der Luftfahrzeuge und Bodenanlagen.
- 4.2.8. Kontrolle der Aktualität und Vollständigkeit der Zulassungsunterlagen für Luftfahrzeuge und Bodenanlagen.
- 4.2.9. Kontrolle der technischen Dokumentation und der Halterakten der Luftfahrzeuge und Bodenanlagen auf ihre Führung, entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen.
- 4.2.10. Erarbeitung von Qualitätsanalysen, -berichten und -informationen zu Fragen der technischen Flugsicherheit.
- 4.2.11. Teilnahme an, bzw. Leitung der Untersuchung von Flugvorkommnissen und technischen Vorkommnissen im Instandhaltungsprozeß mit schwerwiegender Beeinträchtigung der Luft- bzw. Funktionstüchtigkeit des Luftfahrtgeräts bzw. der Bodenanlage.
- 4.2.12. Prüfung von betrieblichen Untersuchungsberichten zu Fragen der Luft- bzw. Funktionstüchtigkeit.
- 4.2.13. Kontrolle der Qualität der technischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

- 4.2.14. Die Technischen Prüfungen der Betriebe Verkehrsflug, Agrarflug und Bildflug haben die in der Anordnung über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät festgelegten Prüfaufgaben bei Neueinführung von Luftfahrtgerät und bei der technisch-kommerziellen Übernahme von Luftfahrzeugen in Hersteller- und Reparaturbetrieben des In- und Auslandes zu gewährleisten und die Verlängerung der Gültigkeit der Lufttüchtigkeits-Bescheinigungen von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugantrieben durchzuführen.
- 4.2.15. Die Technische Prüfung des Betriebes Verkehrsflug hat auch die Kontrolle über die Qualität der Arbeitsdurchführung an Luftfahrtgerät des Verkehrsfluges durch Mitarbeiter anderer Betriebe des Luftfahrtunternehmens INTERFLUG auszuüben.
- 4.2.16. Die Technische Prüfung des Betriebes Verkehrsflug hat bei Beeinträchtigung der Lufttüchtigkeit ausländischer ziviler Luftfahrzeuge in Übereinstimmung mit dem Vertreter des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens die Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit vor dem Weiterflug zu fordern. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Entscheid der technischen Leitung des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens einzuholen. Kann dieser Entscheid nicht akzeptiert werden, ist die Luftfahrtinspektion zur Veranlassung weiterer Maßnahmen zu informieren.
- 4.2.17. Die Technische Prüfung des Betriebes Flugsicherung hat in Zusammenarbeit mit der Luftfahrtinspektion die Prüffristen für die funktechnischen Flugsicherungsbodenanlagen entsprechend internationalen Bestimmungen und Empfehlungen festzulegen und kann Ausnahmeregelungen genehmigen.
- 4.2.18. Die Technische Prüfung des Betriebes Flugsicherung hat entsprechend den Festlegungen der Anordnung über die Prüfung von Flugsicherungsbodenanlagen die Organisation und Durchführung der Boden- und Flugprüfungen an funktechnischen Flugsicherungsbodenanlagen zu gewährleisten.

#### 4.3. Befugnisse der Technischen Prüfung

- 4.3.1. Die Mitarbeiter der Technischen Prüfung sind befugt, von den Leitern der kontrollierten Struktureinheiten die Festlegung von Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Gewährleistung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät und der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von Bodenanlagen zu fordern.
- 4.3.2. Die Mitarbeiter der Technischen Prüfung sind befugt, bei der Feststellung von Qualitätsmängeln, die zur Beeinträchtigung der Luft- bzw. Funktionstüchtigkeit geführt haben oder führen können, Luftfahrtgerät bzw. Bodenanlagen zeitweilig für den weiteren Betrieb zu sperren.

- 4.3.3. Die Mitarbeiter der Technischen Prüfung sind befugt, bei der Feststellung von groben Qualitätsverstößen die Fortsetzung von Arbeiten an Luftfahrtgerät bzw. Bodenanlagen zeitweilig zu unterbinden und ingenieur-technisches Personal von der weiteren Arbeitsausführung zeitweilig auszuschließen.
- 4.3.4. Bei Wahrnehmung ihrer Befugnisse sind die Mitarbeiter der Technischen Prüfung verpflichtet, unverzüglich den Leiter der Technischen Prüfung und den Leiter der entsprechenden Struktureinheit über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

#### 4.4. Aufgaben des Leiters der Technischen Prüfung

- 4.4.1. Der Leiter der Technischen Prüfung ist verpflichtet, die im Punkt 4 dieser Anweisung festgelegten Aufgaben durchzusetzen. Er erarbeitet die betriebliche Aufgabenstellung der Technischen Prüfung. Sie ist mit dem Leiter der Luftfahrtinspektion abzustimmen.
- 4.4.2. Durch den Leiter der Luftfahrtinspektion können in Abstimmung mit dem Leiter der Struktureinheit, dem die Technische Prüfung unterstellt ist, dem Leiter der Technischen Prüfung zusätzliche Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
- 4.4.3. Neben seiner Rechenschaftspflicht gegenüber seinem Disziplinarvorgesetzten ist der Leiter der Technischen Prüfung zu Fragen der Gewährleistung der technischen Flugsicherheit dem Leiter der Luftfahrtinspektion rechenschaftspflichtig.
- 4.4.4. Der Leiter der Technischen Prüfung ist verpflichtet, den Direktor des Betriebes und den Leiter der Luftfahrtinspektion über ihm bekanntgewordene, nicht gemeldete, wesentliche Beeinträchtigungen der Lufttüchtigkeit von Luftfahrtgerät bzw. Funktionstüchtigkeit von Bodenanlagen und die von ihm veranlaßten Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- 4.4.5. Der Leiter der Technischen Prüfung hat jährlich eine Qualitätsanalyse über das Niveau der technischen Flugsicherheit anzufertigen. Diese Analyse ist der Luftfahrtinspektion jährlich bis 15. 2. zuzustellen und auf der Sicherheitskonferenz des Betriebes auszuwerten.

#### 4.5. Befugnisse des Leiters der Technischen Prüfung

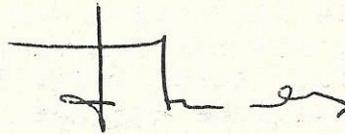
- 4.5.1. Der Leiter der Technischen Prüfung ist befugt, zu Fragen der Gewährleistung der technischen Flugsicherheit innerhalb des Betriebes und in anderen Betrieben, in denen die Technische Prüfung Kontrollaufgaben wahrnimmt, an Arbeitsbesprechungen auf allen Leitungsebenen teilzunehmen.

- 4.5.2. Der Leiter der Technischen Prüfung ist befugt, den Vollzug von Maßnahmen, die seinen oder den Entscheidungen seiner Mitarbeiter nach Punkt 4.3. entgegenstehen, oder die nach seiner Einschätzung die technische Flugsicherheit gefährden, zu unterbinden, bis darüber die von ihm unverzüglich zu veranlassende Klärung zwischen dem Leiter der Luftfahrtinspektion und dem Direktor des Betriebes erfolgt ist.
- 4.5.3. Der Leiter der Technischen Prüfung ist befugt, Einspruch gegen die Prämierung oder Auszeichnung leitender Mitarbeiter zu erheben, wenn diese für grobe Mängel in der Gewährleistung der technischen Flugsicherheit verantwortlich sind.

5. Schlußbestimmungen

Diese Anweisung tritt am 1. 4. 1980 in Kraft, gleichzeitig treten die Anweisungen 03/75, 04/75 und 05/75 außer Kraft.

Berlin, den



Dr. Henkes  
Generalmajor

*Fin* 12.3.80  
*R* 11.3.80